

Bürgerverein Zuffenhausen e.V.

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgervereine e.V.

Bürgerverein Zuffenhausen e.V. • Bönnighheimer Str. 28 • 70435 Stuttgart



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 a) Der Verein ist unter dem Namen „Bürgerverein Zuffenhausen e.V.“ (nachstehend Verein genannt) im Vereinsregister der Stadt Stuttgart eingetragen unter VR 2075.
- 1 b) Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart-Zuffenhausen.
- 1 c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2 b) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2 c) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Verschönerung des Stadtteils und der Verbesserung seiner Lebensqualität dienen, der Jugendpflege und Altenhilfe, dem Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz, der Kunst, der Kultur und dem Heimatbrauchtum.
- 2 d) Der Satzungszweck wird insbesondere und in beispielhafter Aufzählung verwirklicht durch Sach- und Geldspenden an Schulen für überobligatorische Lernmittel (Mikroskope, Bücherei u.ä.), Stiftung von Sitzbänken, finanzielle Unterstützung des sog. Kirchenschmaus, Spenden zur Begrünung und Baumbepflanzung, Einrichtung und Unterhaltung des Rundwanderwegs „Zuffenhäuser Hirt“, Mitgestaltung des Zuffenhäuser Fleckenfests und des Zuffenhäuser Adventsmarkts, Verleihung der Bürgermedaille „Zuffenhäuser Hirt“, Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen u.a.m..

§3 Mitgliedschaft

- 3 a) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, diese Satzungsziele und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 3 b) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 3 c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 3 d) Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Vereinsjahres.
- 3 e) Die Mitgliedschaft mit allen Ansprüchen gegenüber dem Verein erlischt automatisch nach zweimaligem Beitragsrückstand zum 15. März im zweiten Jahr ohne weitere Benachrichtigung.
- 3 f) Ein Mitglied wird ausgeschlossen bei vereinsschädlichem Verhalten und/oder Verstoß gegen die Satzung mit 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Beirats. Ausgeschlossenen Personen steht eine schriftliche Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 3 g) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens zum 01. März jeden Jahres fällig.
- 3 h) Alle Mitgliederversammlungen finden ohne Gäste statt. Ausnahmen legt der Vorstand fest.

§ 4 Organe des Vereins

- 4 a) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 4 b) Der Vorstand.
- 4 c) Der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

5 a) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten fünf Monaten des Vereinsjahres abzuhalten. Der Vorstand muss hierzu mindestens drei Wochen vorher schriftlich einladen. Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

5 b) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Die Ausnahmen sind:

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hierfür ist jeweils eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgeschlossen sind die Briefwahl und eine Übertragung der Stimmrechte.

Rechtliche Probleme bezüglich der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt werden ausschließlich in den Vorstandssitzungen beschlossen und müssen nicht in der Vollversammlung behandelt und abgestimmt werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Die Genehmigung der Finanzpläne vom Bürgerverein Zuffenhausen e.V. und seiner Stiftung „Bürgerstiftung Zuffenhausen“.

- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl von 2 Kassenprüfer/- innen
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Beisitzenden
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidungen über Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Anträge des Vorstands und über die der stimmberechtigten Mitglieder
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

5 c) Über die Art der Abstimmung, geheim oder offen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der zuvor gewählten Versammlungswahlleitung.

5 d) Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss schriftlich gewählt werden.

5 e) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung dieser Satzung einberufen. Der Vorstand muss diese nach Beschluss bei Anlässen von besonderer Bedeutung für den Verein oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der namentlich aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5 f) Protokollpflicht. Die Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls erfolgt durch die Versammlungsleitung und die/den Schriftführer/in.

Bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Schriftführer/in.

§ 6 Vorstand

6 a) Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke führt, setzt sich zusammen aus:

- der/dem Ersten Vorsitzenden
- der/dem Zweiten Vorsitzenden, als dessen/deren Stellvertreter/-in
- der/dem Kassenwart/-in
- der/dem Schriftführer/-in

Der/die erste Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung vertreten den Verein einzeln. Von den übrigen Vorstandmitgliedern vertreten ihn je zwei gemeinschaftlich.

6 b) Der Vorstand wird von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

6 c) Die Mitarbeit von geeigneten Personen (Beisitzende) ist nach einstimmigem Vorschlag des Vorstands und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung möglich.

6 d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder und Beisitzende eingeladen und mindestens 1/3 davon anwesend sind. Entscheidungen fallen mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandmitglieder und der Beisitzenden. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss vor.

6 e) Über die Arbeit im Vorstand wird Protokoll geführt. Jedes Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 7 Mittelverwendung

7 a) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

7 b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

7 c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

7 d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung (-en)

8a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Zuffenhausen zu verwenden hat.

8b) Bei Auflösung des Vereins wird auch die Stiftung des Bürgervereins Zuffenhausen aufgelöst. 8c) Bei Auflösung der Stiftung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Zuffenhausen zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ersetzt die vom 18. März 1986 mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2022.

Der Vorstand



Bürgerverein Zuffenhausen e.V.